

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Kiel und Umgebung (ACK Kiel)



§ 1

Grundlage

Grundlage für die gemeinsame Arbeit ist das Bekenntnis der christlichen Kirchen, wie es in den verfassten christlichen Kirchen, Gemeinden, Gemeinschaften und Arbeitskreisen anerkannt, gelehrt und gelebt wird.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft trägt mit ihrer Arbeit zum besseren gegenseitigen Verstehen bei. Sie will dazu beitragen, dass Christ*innen in der Stadt gemeinsam tun können, was sie nicht aus Gründen des Gewissens, der Vernunft oder den Grundlagen der eigenen Kirchen getrennt tun müssen.

Sie initiiert, unterstützt und gestaltet Veranstaltungen, die der ökumenischen Zusammenarbeit dienen. Dies tut sie u. a. in Gottesdiensten, Bibelarbeiten, ökumenischen Stadtteilgruppen und Zusammenschlüssen christlicher Initiativen.

Sie setzt sich ein für den christlich-jüdischen Dialog sowie für die Zusammenarbeit und das Gespräch mit Menschen anderen Glaubens.

Sie kann Stellung nehmen zu kommunalen und gesellschaftlichen Vorgängen und fördert die Zusammenarbeit in den diakonischen Aufgaben ihrer Mitglieder.

Sie weiß sich verbunden mit allen Menschen in der Einen Welt und unterstützt ökumenisch verantwortete Partnerschaft.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften im Stadtgebiet Kiels und der Umgebung:

- Alt-katholische Gemeinde Kiel
- Basisgemeinde Wulfshagenerhütten
- Die Heilsarmee
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden (Baptisten)
- Evangelisch-Lutherische Kirche

- Evangelisch-methodistische Kirche
- Neuapostolische Kirche
- Römisch-Katholische Kirche
- Ukrainisch-orthodoxe Gemeinde Allerheiligen, Kiel

2. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig.

Die Arbeitsgemeinschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften einen Gaststatus einräumen.

Gastmitglieder:

- Neuapostolische Kirche

Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit. Sie sind verantwortlich für eine regelmäßige Vertretung.

§4

Organe der ACK-Kiel

Organe der ACK-Kiel sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

§5

Die Vollversammlung

1. Sie hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit in der Ökumene zu fördern. Sie nimmt Anregungen für die ökumenische Arbeit auf und gestaltet den Kontakt mit den verantwortlichen Mitarbeiter*innen der gemeindlichen Ökumene und der Arbeitsgruppen in der Stadt.

2. Die Vollversammlung der ACK-Kiel findet nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt.

Zu ihr gehören:

- die Delegierten der Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften (§ 3)
- die für die ökumenischen Aufgaben verantwortlichen Frauen und Männer der Ortsgemeinden in den Mitgliedskirchen bzw. -gemeinschaften (Ökumenebeauftragten der Gemeinden etc.)
- die Beauftragten in den örtlichen ökumenischen Gruppen
(die Verantwortlichen der in dem Gesprächskreis ökumenischer Friedensgruppen zusammengeschlossenen Friedensgruppen)
- ökumenische Einrichtungen

3. Ökumenisch interessierte Gäste können zu der Vollversammlung eingeladen werden.

4. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter*innen in den Vorstand. Die Wahl gilt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand berichtet der Vollversammlung von seiner Arbeit und nimmt Arbeitsaufträge von der Vollversammlung entgegen.

6. Zur Erfüllung der Aufgaben können die Vollversammlung sowie der Vorstand Ausschüsse bilden.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Theolog*innen und Lai*innen. Aus ihren kirchen- bzw. gemein-
deleitenden Gremien entsenden

- die Evangelisch-Lutherische Kirche und
- die Römisch-Katholische Kirche
je zwei Delegierte,
- die weiteren Mitgliedskirchen (§ 3)
je eine/einen.
- sowie die Vollversammlung zwei gewählte Personen.

2. Der Vorstand wählt aus den offiziellen Delegierten der Kirchen eine erste und eine zweite
vorsitzende Person.

3. Der Vorstand gem. §§ 5.4 und 6.1-2 wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl
der ersten und zweiten vorsitzenden Person ist zulässig.

4. Beschlüsse soll der Vorstand nach Möglichkeit einmütig fassen. Sollte das nicht zu errei-
chen sein, so beschließt der Vorstand mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Der Vorstand übernimmt Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben.

§7

Finanzen

1. Alle laufenden Kosten werden gemeinsam getragen.
Die Aufteilung erfolgt durch gesonderte Vereinbarung

2. Bei der Bereitstellung der Mittel sind die Beschlüsse der ständigen Gremien der Mitglieds-
kirchen verbindlich.

Zusätzlich können die Mitglieder der ACK-Kiel und Umgebung Einnahmen zukommen lassen.
Sie stehen dem Haushalt zur Verfügung.

3. Für alle über die laufenden Verwaltungskosten hinausgehenden Maßnahmen muss der
Vorstand im Voraus einen Finanzierungsplan den finanzierenden Kirchen vorlegen und deren
Genehmigung einholen.

Die Rechnungsführung wird vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein/ Propstei Nord – Falckstr.
9 durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen. Der/ die Rechnungsführer*in kann be-
ratend vom Vorstand und Vollversammlung hinzugezogen werden.

§ 8

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der ACK-Kiel.

§ 9

Geschäftssitz

Der Geschäftssitz der ACK Kiel und Umgebung ist Falckstr. 9, 24103 Kiel.

§ 10

Auflösung der ACK-Kiel

Die Auflösung der ACK-Kiel wird mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliedskirchen beschlossen.
Das Vermögen der ACK-Kiel fällt nach dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel den Mitgliedskirchen zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch alle Mitglieder in Kraft.

Kiel, 6. August 2021